



GFW2-WA-2645/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhgf@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhgf
Telefon: 02742/9005-249 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005 Durchwahl	Datum
	Purk Martina	24287	20.04.2026

Betrifft

Zehetbauer Ing. Michael Leopold Josef, Grundwasserentnahmen zur Berechnung landwirtschaftlicher Kulturflächen in der Katastralgemeinde Schönau an der Donau, wasserrechtliches Verfahren - **Verhandlung**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Herr Ing. Michael Leopold Josef Zehetbauer hat um wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserentnahmen aus einem Brunnen auf den Grundstücken Nr. 240-242 (Grenze), KG Schönau an der Donau, zur Berechnung landwirtschaftlicher Kulturflächen in der Katastralgemeinde Schönau an der Donau angesucht.

Die näheren Einzelheiten gehen aus dem bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf aufliegenden Projekt hervor.

Darüber setzt die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eine mündliche Verhandlung mit der Zusammenkunft aller Teilnehmer für

**Donnerstag, den 21.05.2026 um 09.00 Uhr
Treffpunkt: Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 1. Stock, Zi.Nr. 123,
Johann-Marschall-Straße 19, 2230 Gänserndorf**

an.

Hinweise

- Lassen sich Teilnehmer und Teilnehmerinnen bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein.
- **Einwendungen** müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf oder während der Verhandlung vorgebracht werden, widrigenfalls die Parteistellung verloren geht.

Zur Verhandlung werden

- der Antragsteller,

- die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sowie
- jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll, geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes entspricht. Die Wasserrechtsbehörde hat dabei die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

Rechtsgrundlagen

§§ 10 Abs. 2, 98 Abs. 1, 105, 107 und 108 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959
§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

2. **Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, z.H. der Bürgermeisterin, Rathausstraße 5, 2301 Groß-Enzersdorf**
mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten sowie alle nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke, unverzüglich, nachweislich und persönlich zu laden.
Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und die Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

-
1. Herr Ing. Michael Leopold Josef Zehetbauer, Schönau an der Donau 14, 2301 Schönau an der Donau
 1. Zur Verhandlung sind die Betriebsaufzeichnungen über die Beregnung der vergangenen 5 Jahre zur Einsichtnahme vorzulegen.
 2. Sie werden aufgefordert, bis zum Verhandlungstag den gegenständlichen Brunnen auf seinen ordnungsgemäßen baulichen Zustand zu überprüfen und darüber eine Fotodokumentation vorzulegen.
 3. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
 4. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für
 - Wasserbautechnik und Gewässerschutz (Ing. Herbert Benedikter)
 - Agrartechnik (DI Renate Tretzmüller-Frickh)

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. W i t z m a n n

